

Vorläufiges Preisblatt für ausgeführte EEG-Anlagen, Leistungszeitraum 2022

(ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit)

Hinweise:

Gemäß dem EEG 2021 können Anlagenbetreiber für nachstehende „Ausgeförderte Anlagen“ ab dem 01.01.2022 eine Einspeisevergütung vom Netzbetreiber beanspruchen (Anschlussförderung).

- Sonstige Anlagen bis 100 kW
(Energieträger: Solar, Wasser, Biomasse, Geothermie, Deponie-, Klär- und Grubengas)
- Altholz-Anlagen

Anmerkung: Ausgeförderte Anlagen (EE>100 kW und Windkraftanlagen) haben keinen Anspruch auf Anschlussförderung und müssen den eingespeisten Strom direkt vermarkten.

Sonstige Anlagen bis 100 kW

Energieträger	Jahresmarktwert 2021 *1) [ct/kWh]	abzgl. Vermarktungskosten 2022 *2)		Abschlagshöhe Leistungszeitraum 2022 *3) [ct/kWh]	Anspruchsende <informell> <informell>
		ohne iMSys [ct/kWh]	mit iMSys <informell> [ct/kWh]		
Solar	ca. 6,9 bis 7,9	0,184	0,092	ca. 6,7 bis 7,7	31.12.2027
EE ohne Wind und Solar	ca. 7,6 bis 8,7	0,184	0,092	ca. 7,4 bis 8,5	31.12.2027

*1) Der Wert ist der energieträgerspezifisch durchschnittliche Jahresmarktwert, der für das Jahr ex-post berechnet und auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de veröffentlicht wird. (Preise derzeit geschätzt)

*2) Der Jahresmarktwert ist gemäß § 53 Abs.2 EEG 2021 zu verringern. (iMSys = intelligentes Messsystem nach MsbG) (Preise ohne Gewähr, siehe www.netztransparenz.de/EEG/Ausgefoiderte-Anlagen)

*3) Bei monatlichen Abrechnungen sollten die jeweiligen energieträgerspezifischen Monatsmarktwerte angewandt werden.

Hinweis: Wichtig ist, dass die Jahresendabrechnung 2022 erst Anfang 2023 abgeschlossen werden kann, da dann der tatsächliche Jahresmarktwert für das Einspeisejahr 2022 feststeht.

Windkraftanlagen <informell>

Die Anschlussförderung für Windkraftanlagen ist zum 31.12.2021 abgelaufen.

Altholz-Anlagen

Details regelt der § 101 EEG 2021, u.a. Ausschluss von Industrierestholz. (Regelung steht unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission.)

Ergänzende Hinweise:

- Diese Übersicht kann nicht alle Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes abbilden.
- In den Vergütungen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten (Details siehe § 23 Abs.2 EEG 2021).
- Der Anlagenbetreiber hat den Vergütungsanspruch entsprechend nachzuweisen.
- **Dieses Preisblatt wird im Januar 2022 aktualisiert, da dann der Jahresmarktwert 2021 verfügbar ist.**